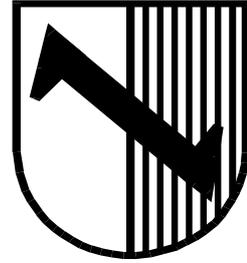


# Amtsblatt

## Stadt Halberstadt



Jahrgang 17

Halberstadt, den 03.05.2016

Nummer 6 / 2016

### Inhalt

- Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum Juni 2016
- Bekanntmachung der durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Zeitraum 26.02. – 28.04.2016)
- Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straße und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Benutzungseinschränkungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, offene Feuer im Freien, ruhestörenden Lärm, Hunde- und Tierhaltung, bei Benutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Abenteuerspielplätzen, bei der Benutzung des Veranstaltungsortes, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung im Stadtgebiet der Stadt Halberstadt (Stadtordnung)
- Satzung zur Errichtung einer Feuerwehr in der Stadt Halberstadt (Feuerwehrsatzung)
- Bebauungsplan AT Nr. 04 „Danstedter Straße“, Halberstadt OT Athenstedt hier: 1. Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 226 (VI/2014-2019)]  
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Teilflächenentwidmung Städtischer Friedhof Schachdorf Ströbeck [Beschluss BV 206 (VI/2014-2019)]
- Ankündigung einer Einziehung hier: in der Gemarkung Halberstadt, Flur 62 gelegene Flächen des Lindenwegs Flurstücke 262 und 264 [Beschluss BV 237 (VI/2014-2019)]
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
  - Ausführungsanordnung  
Im Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz (Verf.-Nr. HZ0 033)

**Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und  
des Stadtrates für den Zeitraum - Juni 2016 -**

*Abweichungen sind der jeweiligen Einladung zu entnehmen!*

<b>Datum</b>	<b>Rat / Ausschuss</b>	<b>regulärer Tagungsort</b>	<b>Beginn</b>
<b>06.06.2016</b> <i>Montag</i>	<b>Ortschaftsrat Sargstedt</b>	Landgaststätte Dorfkrug Halberstädter Str. 14	19.00 Uhr
<b>06.06.2016</b> <i>Montag</i>	<b>Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck</b>	„Museumssaal“ Platz Am Schachspiel 97	18.30 Uhr
<b>07.06.2016</b> <i>Dienstag</i>	<b>Ortschaftsrat Langenstein</b>	Schäferhof Quedlinburger Str. 28 A	19.00 Uhr
<b>07.06.2016</b> <i>Dienstag</i>	<b>Ortschaftsrat Aspenstedt</b>	Sportstätte Kleine Str. 60	19.00 Uhr
<b>08.06.2016</b> <i>Mittwoch</i>	<b>Ortschaftsrat Emersleben</b>	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 6	18.30 Uhr
<b>09.06.2016</b> <i>Donnerstag</i>	<b>Ortschaftsrat Klein Quenstedt</b>	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 26	18.00 Uhr
<b>09.06.2016</b> <i>Donnerstag</i>	<b>Ortschaftsrat Athenstedt</b>	Gemeinde/ Feuerwehr Enge Str. 37	18.30 Uhr
<b>13.06.2016</b> <i>Montag</i>	<b>Betriebsausschuss</b>	Beratungsraum STALA Gröperstraße 88	17.00 Uhr
<b>14.06.2016</b> <i>Dienstag</i>	<b>Finanzausschuss</b>	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
<b>14.06.2016</b> <i>Dienstag</i>	<b>Ordnungsausschuss</b>	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
<b>15.06.2016</b> <i>Mittwoch</i>	<b>Kulturausschuss</b>	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
<b>16.06.2016</b> <i>Donnerstag</i>	<b>Stadtentwicklungsaussch.</b>	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
<b>21.06.2016</b> <i>Dienstag</i>	<b>Hauptausschuss</b>	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.30 Uhr
<b>23.06.2016</b> <i>Donnerstag</i>	<b>Stadtrat</b>	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr

Die Einladungen mit Tagesordnung zur **Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse** werden **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) bekanntgegeben und an der amtlichen **Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1** ausgehängt.

Die Einladungen mit Tagesordnung zu den **Sitzungen der Ortschaftsräte** werden ebenfalls **im Internet auf der Homepage der Stadt Halberstadt** [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de) bekanntgegeben.

Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der **Bekanntmachungstafel** der jeweiligen Ortschaft:

- **Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)**
- **Athenstedt, Enge Straße 37**
- **Emersleben, Gartenstraße 6,**
- **Klein Quenstedt, Dorfstraße 26,**
- **Langenstein, Dorfstraße 1**
- **Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6**
- **Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17**
- **Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße**
- **Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 97**

**Öffentliche Bekanntmachung  
der durch den Stadtrat Halberstadt und seine Ausschüsse  
in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse  
(Zeitraum 26.02. bis 28.04.2016)**

**Sitzung des Kulturausschusses am 20.04.2016**

mit Beschluss der **Vorlage BV 227 (VI/2014-2019)**  
wird über die **Vergabe der Ehrennadel „Silberner Roland“** entschieden

**Sitzung des Hauptausschusses am 26.04.2016**

mit Beschluss der **Vorlage BV 224 (VI/2014-2019)**  
wird **Herr Steffen Stiller** mit Wirkung vom 01.05.2016 für die Dauer von 2 Jahren  
kommissarisch als **stellvertretender Ortswehrleiter Langenstein** eingesetzt

mit Beschluss der **Vorlage BV 239 (VI/2014-2019)**  
wird **Herr Thomas Dittmer** mit Wirkung vom 06.05.2016 für die Dauer von 6 Jahren  
unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis **zum Stadtwehrleiter ernannt**

## Gefahrenabwehrverordnung

### **Betreffend die Abwehr von Gefahren auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Benutzungseinschränkungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, offene Feuer im Freien, ruhestörenden Lärm, Hunde- und Tierhaltung, bei Benutzung von öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Abenteuerspielflächen, bei der Benutzung des Veranstaltungsortes, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung im Stadtgebiet der Stadt Halberstadt (Stadtordnung)**

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.04.2016 für das Gebiet der Stadt Halberstadt folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

### **§1 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Durchlässe, Über- und Unterführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Gehwege

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straße entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -Durchgänge;

d) Radwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) gemeinsame Rad- und Gehwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Anlagen

alle der Öffentlichkeit zu Verfügung stehenden Parks und Plätze, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen;

g) Eisflächen

die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer;

h) Gewässer

alle im Gebiet der Stadt Halberstadt öffentlich zugänglichen gelegenen natürlichen oder künstlichen, stehenden oder fließenden Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, Brunnen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;

i) Fahrzeuge

Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Schienenfahrzeuge, Gespanne und Fuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Anhänger und Wohnwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

j) Abfallentsorgungsplätze

alle DSD-Containerplätze und Hausmüllplätze, soweit diese für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind;

k) öffentliche Papierkörbe

Abfallentsorgungsbehälter, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind und lediglich der Entsorgung von Kleinabfällen dienen;

l) Zierbrunnen

Alle öffentlich zugänglichen, künstlich gestalteten Becken oder bauliche Anlagen bei denen Wasser zu Schmuckzwecken fließt, in Fontänen gespritzt oder aus dafür vorgesehenen Öffnungen austritt. Zierbrunnen haben keine Verbindung zum natürlichen Wasserhaushalt und dienen nicht der Wassergewinnung.

## § 2 Verunreinigungsverbote

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gewährt. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Straßen, Anlagen, Gewässer, Zierbrunnen und Abfallentsorgungsplätze dürfen nicht durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise- und Obstresten, Zigarettenkippen, Gartenabfällen, Gewerbe- und Baustellenmüll oder sonstigen Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Es ist untersagt:
  - a) Fahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen und an Gewässern zu reinigen oder zu waschen.
  - b) Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reparieren.Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur kurzfristigen Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit.
- (4) Hat jemand Straßen, Anlagen, Gewässer, Zierbrunnen oder Abfallentsorgungsplätze – auch in Ausübung seines Rechts oder seiner Befugnis – verunreinigt, so hat er unverzüglich auf seine Kosten die Verunreinigung zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn jemand durch sein Tun die Verunreinigung durch andere, insbesondere durch Personen für die er eine Aufsichtspflicht hat, zugelassen hat.

- (5) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben und Beschreiben aller Flächen (wie Gebäude, Einfriedungen, Mauern, Denkmale, Tore, Brücken, Straßen, Verteilerkästen, Bäume, Lichtmasten, Leitungsmasten, Verkehrszeichen, Ampeln, Verkehrsleiteinrichtungen und dergleichen) gleich welcher Größe, die vom öffentlichen Verkehrsraum oder Anlagen aus sichtbar sind auch wenn sie im privatem Eigentum stehen, ist verboten.
- (6) Werbeprospekte, Werbesendungen und Zeitungen sind so abzulegen bzw. den Haushalten zuzustellen, so dass durch die Art und Weise des Ablegens keine Verschmutzungen der Straßen und Anlagen, auch nicht durch Umherfliegen des Werbematerials bei starkem Wind, eintreten kann.
- (7) Es ist untersagt Hausmüll, Gewerbemüll oder Gartenabfälle in öffentliche Papierkörbe einzwerfen, daran anzuhängen oder daneben abzustellen.
- (8) Es ist verboten, Zierbrunnen zu beschmutzen, das Wasser darin zu verunreinigen, Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen oder zu waschen. In Zierbrunnen ist es untersagt, Tiere darin baden zu lassen.

### **§ 3 Benutzungseinschränkungen**

- (1) Es ist untersagt in Anlagen Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen aufzustellen bzw. in Zelten oder Wohnwagen zu übernachten.
- (2) Bänke an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen dürfen nicht missbräuchlich, insbesondere nicht zum übernachten, benutzt werden.
- (3) Aggressives Betteln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Anlagen ist verboten.
- (4) Es ist verboten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ohne Genehmigung des Betreibers oder Eigentümers Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Zierbrunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

### **§ 4 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Geh- oder Radwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen könnten, unverzüglich zu entfernen oder andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (2) Dachrinnen und Wasserfallrohre sind so anzubringen und funktionstüchtig zu halten, das Regen- oder Schmelzwasser nicht unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und öffentliche Anlagen gelangen kann.
- (3) Lichtschächte, Kellerluken und andere Öffnungen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, müssen mit einer festen Abdeckung versehen sein. Sie dürfen nur solange geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

- (4) Fenster, Fensterläden, Markisen und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegt, müssen – wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden können – stets so gesichert sein, dass Passanten nicht verletzt werden können und der Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (7) Blumentöpfe oder –kästen und andere zur Gefährdung von Personen oder Sachen geeignete bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen u. ä. zu sichern.

### **§ 5 Anpflanzungen**

- (1) Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige Bepflanzungen müssen jeweils soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern, Feuermelder, Notrufanlagen der Polizei oder Anlagen der Straßenbeleuchtung beeinträchtigen.
- (2) Äste, Strauchwerk und dergleichen sind im öffentlichen Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen in einer Höhe bis 2,50 m, über Fahrbahnen in einer Höhe bis 4,50 m über dem Erdboden zu entfernen.

### **§ 6 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Halberstadt. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen, die körperlich und geistig dazu in der Lage ist. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

### **§ 7 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften 32. Bundesimmissionschutzverordnung (32. BImSchV) und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) sind die in Absatz 3 a) und b) genannten Tätigkeiten zu den nachfolgenden Zeiten verboten

- a) Ganztägig an Sonn- und Feiertagen

b) Werktags Montag- Samstag 20:00 bis 07:00 Uhr

Die in Absatz 3 c) genannten Tätigkeiten sind in den folgenden Zeiten verboten

c) Täglich von 22:00 bis 07:00 Uhr

(3) Tätigkeiten im Sinne des Absatz 2 sind

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten und Maschinen im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenster, Türen oder Toren

b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken oder ähnlichem im Freien (auch auf offenen Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenster, Türen oder Toren

c) der Betrieb, das Abspielen oder das Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten im Freien (auch auf offenen Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenster, Türen oder Toren

(4) Die Verbote nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht:

- außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten
- für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) Anwendung finden
- für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen
- für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe
- bei Anlagen, bei denen Genehmigungen nach dem Bau-, Immissionsschutz- oder sonstigen Recht immissionsschutzrechtliche Auflagen den Schutz vor erheblichen Lärmbelastungen regeln

## **§ 8 Haltung von Hunden und anderen Tieren**

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren Ruhezeiten nach § 7 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung stören. Die Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragten Personen müssen jederzeit verhindern, dass ihr Tier

a) unbeaufsichtigt außerhalb von befriedetem Besitztum umher läuft

b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt

c) Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Dazu sind geeignete Utensilien mitzuführen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen, auf Straßen und in Anlagen dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. Der Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragte Person müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen; die Leine muss insbesondere in ihrer Stärke und Länge geeignet sein ein Losreißen oder unkontrollierte Handlungen des Hundes zu verhindern.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im Einsatz, Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen, Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Tauben, Mardern, Füchsen, Greifvögeln, Wasservögeln und Fischen, ist im Stadtgebiet verboten. Das Füttern von verwilderten Hauskatzen ist nur bei offensichtlich bedürftigen Tieren unter Aufsicht, der Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten und mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zulässig, wenn die Verwehrung von Hilfe dem Tierschutz zuwiderlaufen würde.

### **§ 9 Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren und ihren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Ausgenommen von der festgesetzten Altersgrenze sind:
  - a) Abenteuerspielplatz auf der Jahnwiese
  - b) alle Bolzplätze
  - c) alle Skater- und Mountainbikebahnen
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Abenteuerspielplätzen, Bolzplätzen und auf Skater- und Mountainbikebahnen insbesondere verboten:
  - a) gefährliche Gegenstände (Gegenstände, mit denen anderen Schaden zugeführt werden kann wie z. B. Messer, spitze Gegenstände, Spritzen u. ä.) oder Stoffe mitzunehmen,
  - b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
  - c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Krankenfahrstühle,
  - d) Alkohol zu trinken,
  - e) Tiere zu führen oder laufenzulassen; ausgenommen sind Blindenhunde in Begleitung einer sehbehinderten Person und Behindertenbegleithunde.

### § 10 Veranstaltungsplatz

- (1) Der Anger an der Straße „Am Burchardianger“ ist der Veranstaltungsplatz der Stadt Halberstadt. Die Nutzung bedarf einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Halberstadt.
- (2) Campieren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf diesem Platz ist verboten. Widerrechtlich parkende oder abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig beräumt werden.
- (3) Es ist verboten, den Platz im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verunreinigen oder durch eigene Tätigkeit die Verunreinigung des Platzes durch andere zuzulassen.

### § 11 Eisflächen

- (1) Es ist verboten
  - a) Eisflächen in der Stadt Halberstadt zu betreten,
  - b) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
  - c) Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen.

### § 12 Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten von bebauten Grundstücken haben eine Hausnummer bei der Stadt Halberstadt zu beantragen, ihre Gebäude/Grundstücke mit der ihnen von der Stadt Halberstadt zugeteilten Hausnummer zu versehen, sie auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch im Falle erforderlicher Änderungen (Umnummerierungen). Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Die Hausnummer ist am Gebäude/ Grundstück so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittle deutlich lesbar ist. Dabei ist zu beachten, dass sie parallel zu Straße in einer Mindesthöhe von 2 m angebracht wird und zu der Straßenseite zeigt, zu der das Grundstück zugeordnet ist.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Gebäuden, die mehr als 25 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße neben dem Grundstückzugang anzubringen.
- (4) Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen, für die mehrere Hausnummern festgesetzt sind, ist jeder Eingang mit der entsprechenden Nummer zu versehen.
- (5) Sind Gebäude/Grundstücke nur über einen privaten oder öffentlichen Zuweg zu erreichen (Hinterlieger), ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der Hinterliegergrundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Zuwegs anzubringen.
- (6) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Umnummerierung), darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so ungültig zu machen, dass sie noch zu lesen ist.

### § 13 Feuerwerk

- (1) Begründete Anlässe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II sind insbesondere:
- a) runde Geburtstage ab dem 60. Geburtstag
  - b) Hochzeit
  - c) Silberne Hochzeit
  - d) Goldene Hochzeit
  - e) Jahrestag der Firmen- oder Vereinsgründung ab dem 10. Jahr und weitere Gründungsjubiläen im Abstand von vollen 10 oder 25 Jahren
  - f) Veranstaltungen von Personen, Firmen oder Vereinen mit Volksfestcharakter
  - g) Zentrale Abiturabschlussfeiern
- (2) Das Abbrennen der pyrotechnischen Erzeugnisse soll im Zeitraum von September bis April um 23:00 Uhr und von Mai bis August um 24:00 Uhr beendet sein.

### § 14 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen sind bei der Stadt Halberstadt unter Nennung des Veranstaltungsortes, des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, dem Inhalt der Veranstaltung und die sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Umstände der Veranstaltung schriftlich anzumelden.
- (2) Die Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erfolgen.

### § 15 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Stadt Halberstadt kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht dagegen steht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 2 Abs. 2 Straßen und Anlagen, Zierbrunnen und Abfallentsorgungsplätze durch Wegwerfen, Ablagern oder Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise- und Obstresten, Zigarettenkippen, Gartenabfällen, Gewerbe- und Baustellenmüll oder sonstigen Abfällen verunreinigt,
  - 2. § 2 Abs. 3 a Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder an Gewässern reinigt oder wäscht,

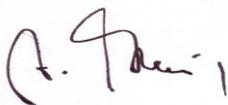
3. § 2 Abs. 3 b Fahrzeuge auf Straßen, in Anlagen oder an Gewässern repariert, soweit es nicht kleine Reparaturen zur kurzfristigen Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit sind,
4. § 2 Abs. 4 Anlagen verunreinigt oder durch seine Tätigkeit Verunreinigungen durch andere, insbesondere durch Personen über die er eine Aufsichtspflicht hat, zulässt und nicht unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung sorgt,
5. § 2 Abs. 5 Flächen aller Art unbefugt bemalt, besprüht, beklebt oder beschreibt,
6. § 2 Abs. 6 Werbeprospekte, Werbesendungen und Zeitungen so ablegt bzw. den Haushalten zustellt, dass durch die Art und Weise des Ablegens Verschmutzungen der Straßen und Anlagen, auch durch Umherfliegen des Werbematerials bei starkem Wind, eintreten kann.
7. § 2 Abs. 7 Hausmüll, Gewerbemüll oder Gartenabfälle in öffentliche Papierkörbe einwirft, daran anhängt oder daneben abstellt,
8. § 2 Abs. 8 Zierbrunnen beschmutzt, das Wasser verunreinigt, Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einbringt, wäscht oder in Brunnen Tiere baden lässt.
9. § 3 Abs. 1 in Anlagen Wohnwagen, Zelte oder Verkaufswagen aufstellt bzw. in Zelten oder Wohnwagen übernachtet,
10. § 3 Abs. 2 Bänke an Gehwegen, in Wartehallen und in Anlagen missbräuchlich, insbesondere zum Übernachten, benutzt,
11. § 3 Abs. 3 aggressiv auf öffentlichen Straßen, Wegen und in Anlagen bettelt,
12. § 3 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen ohne Genehmigung des Betreibers Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Zierbrunnen, Denkmale, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
13. § 4 Abs. 1 Eiszapfen und Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt bzw. keine anderen geeigneten Sicherheitsmaßnahmen trifft,
14. § 4 Abs. 2 Dachrinnen und Wasserfallrohre nicht so anbringt und funktionstüchtig hält, dass Regen- oder Schmelzwasser nicht unkontrolliert auf öffentliche Straßen, Gehwege und in Anlagen gelangen kann.
15. § 4 Abs. 3 Lichtschächte, Kellerluken und andere Öffnungen nicht mit einer festen Abdeckung versieht, sie bei Öffnung nicht bewacht, absperrt oder beleuchtet,
16. § 4 Abs. 4 Fenster, Fensterläden, Markisen und dergleichen, deren Unterkanten nicht mindestens 2,50 m über dem Erdboden liegen, wenn sie zur Straßenseite geöffnet werden, so sichert, dass Passanten nicht verletzt und der Verkehr nicht behindert wird,
17. § 4 Abs. 5 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen gefährdet werden können, unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
18. § 4 Abs. 7 Blumentöpfe oder -kästen, insbesondere nicht gegen Herabstürzen sichert,
19. § 5 Abs. 1 Hecken, Sträucher, Bäume und sonstige Bepflanzungen so wachsen lässt, dass sie die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern, Feuermelder, Notrufanlagen der Polizei oder Anlagen der Straßenbeleuchtung verdecken
20. § 5 Abs. 2 durch Äste oder Strauchwerk den Verkehrsraum über Gehwegen oder Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m frei hält,
21. § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und offene Feuer anlegt und unterhält,
22. § 6 Abs. 2 ein Feuer nicht durch eine volljährige Person, die körperlich und geistig dazu in der Lage ist, beaufsichtigt oder ablöscht,

23. § 7 Abs. 2 während den angegebenen Zeiten die untersagten Tätigkeiten nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung in einer Weise ausübt, die geeignet ist, die Ruhe unbeteiligter Dritter wesentlich zu stören
24. § 8 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren Ruhezeiten nach § 7 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung stören,
25. § 8 Abs. 2 a nicht verhindert, dass Tiere außerhalb befriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umher laufen,
26. § 8 Abs. 2b nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere gefährden, anspringen oder anfallen,
27. § 8 Abs. 2 c nicht verhindert, dass Tiere Straßen und Anlagen beschädigen oder durch Kot verunreinigen und als Halter oder Führer von Tieren nicht unverzüglich diese Verunreinigung beseitigt oder keine geeigneten Utensilien hierzu mit sich führt,
28. § 8 Abs. 3 Hunde auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen, auf Straßen und in Anlagen nicht an der Leine führt
29. § 9 Abs 3 a gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätze, Abenteuerspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Mountainbikebahnen mitnimmt,
30. § 9 Abs. 3 b Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen zerschlägt, wirft oder zurücklässt,
31. § 9 Abs. 3 c auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen Motorfahrzeuge aller Art abstellt oder mit ihnen auf diesen Plätzen fährt,
32. § 9 Abs. 3 d auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen Alkohol trinkt,
33. § 9 Abs. 3 e auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Abenteuerspielplätzen, Skater- und Mountainbikebahnen Tiere führt oder laufen lässt,
34. § 10 Abs. 2 auf dem Veranstaltungsort „Anger“ campiert, parkt oder Fahrzeuge abstellt,
35. § 10 Abs. 3 den Veranstaltungsort „Anger“ im Sinne von § 2 Abs. 2 verunreinigt oder die Verunreinigung durch andere zulässt,
36. § 11 Eisflächen betritt, mit Fahrzeugen befährt oder durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt,
37. § 12 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht erhält, im Bedarfsfall nicht erneuert, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer am Beginn der Zuwegung nicht anbringt, sofern das Gebäude sich auf einem Hinterliegergrundstück befindet
38. § 14 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht bei der Stadt Halberstadt anmeldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 02.05.2016

## **Satzung zur Errichtung einer Feuerwehr in der Stadt Halberstadt**

Auf Grund der §§ 1 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt in der Fassung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288; 341) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 28.04.2016 die folgende Satzung zur Errichtung einer Feuerwehr in der Stadt Halberstadt beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufbau**

1. Die Freiwillige Feuerwehr Halberstadt ist eine Einrichtung der Stadt Halberstadt. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Athenstedt, Aspenstedt, Emersleben, Halberstadt, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt, Schachdorf Ströbeck und der Hauptberuflichen Wachbereitschaft.
2. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Halberstadt nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz obliegenden Aufgaben. Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
3. Die Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine gemeinsame Dienstanweisung geregelt.

### **§ 2**

#### **Stadtwehrleiter**

1. Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Halberstadt. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die gemeinsame Dienstanweisung zu beachten.
2. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, dem Stadtausbildungsleiter, in allen Dienstobliegenheiten vertreten.
3. Der Stadtwehrleiter kann nicht gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr der Stadt Halberstadt sein.
4. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Ortswehrleiter oder einen Vertreter und den Abteilungsleiter Feuerwehr oder seinen Stellvertreter im Ergebnis einer Wahl vorgeschlagen. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens 50% der Wahlberechtigten anwesend sind oder ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Die Wahl wird durch einfache Mehrheit entschieden. Durch die Stadt Halberstadt erfolgt im Weiteren die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren.

### **§ 3**

#### **Ortswehrleiter**

1. Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder. Im Einzelnen regeln sich seine Aufgaben nach der gemeinsamen Dienstanweisung.
2. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen seinen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Ortsfeuerwehr ohne Gastkameraden im Ergebnis einer Wahl vorgeschlagen. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens 50% der Wahlberechtigten anwesend sind oder ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben. Die Wahl wird durch einfache Mehrheit entschieden. Durch die Stadt Halberstadt erfolgt im Weiteren die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren.

**§ 4****Führer taktischer Feuerwehreinheiten**

1. Auf Vorschlag des Ortswehrleiters kann jedem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch die Stadt Halberstadt eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist, sowie Eignung und Befähigung nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vorliegt. Ab der Funktion Gruppenführer ist vor Übertragung der jeweiligen Funktion die Aufsichtsbehörde anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einer Funktion oder Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht. Stellvertretende haben die Voraussetzungen wie die zu Vertretenden zu erbringen.
2. Liegt die Befähigung für die Ausübung einer Funktion nicht vor, ist die Wahrnehmung einer Funktion für längstens zwei Jahre zulässig. Voraussetzung ist, dass die Befähigung für die nächstniedrigere Ebene vorliegt und diese Funktion auch übertragen wurde. Satz 1 gilt nicht für die Funktion Truppmann.
3. Die Führer von taktischen Einheiten der Hauptberuflichen Wachbereitschaft werden durch den Abteilungsleiter Feuerwehr bestellt.

**§ 5****Stadtkommando**

1. Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter, den Ortswehrleitern, dem Fachbereichsleiter für das Feuerwehrwesen, dem Abteilungsleiter Feuerwehr, dem Stadtausbildungsleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Als Beisitzer gehört dem Stadtkommando weiterhin ein Sicherheitsbeauftragter an. Er wird vom Stadtwehrleiter auf Vorschlag des Stadtkommandos für die Dauer von 6 Jahren bestellt.
2. Das Stadtkommando unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben, die ihm nach der Dienstanweisung obliegen.
3. Das Stadtkommando wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Er hat es einzuberufen, wenn der Ordnungsausschuss, der Oberbürgermeister oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist das Stadtkommando nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; das Stadtkommando ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt, soweit das Stadtkommando nichts anderes beschließt.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter unterzeichnet, allen Angehörigen des Stadtkommandos zugestellt wird. Die Einladung zur Stadtkommandositzung ist spätestens 10 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.

**§ 6****Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Ordnungsausschuss, der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter, das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.  
Insbesondere obliegt ihr:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Stadtkommandos.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortswehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Jedes im Einsatzdienst stehende Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung, die Gastkameraden, Mitglieder die nicht im Einsatzdienst stehen, sowie ein Sprecher der Jugendfeuerwehr haben beratende Stimme.
5. Zu den Mitgliederversammlungen ist der Stadtwehrleiter einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im Übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an der Versammlung teil. Gegen Beschlüsse, die wesentliche Interessen der Feuerwehr verletzen, hat er und der Ortswehrleiter jeder für sich ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit ist dann im Stadtkommando abschließend zu beraten.
6. Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 7

### Mitglieder im Einsatzdienst

1. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Halberstadt ist schriftlich bei der Stadt Halberstadt zu beantragen. Bewerber, die um Aufnahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr Halberstadt ersuchen, müssen die Feuerwehrdiensttauglichkeit besitzen. Feuerwehrdiensttauglich ist, wer den körperlichen und geistigen Anforderungen des aktiven Feuerwehrdienstes gewachsen ist. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit wird durch den arbeitsmedizinischen Dienst festgestellt. Während der Zeit der Mitgliedschaft hat der Bewerber über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt haben, den Leiter der Abteilung Feuerwehr zu informieren. Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Leiter der Abteilung Feuerwehr. Vor der Entscheidung ist dem Ortswehrleiter Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
2. Bewerber können nach Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters und nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Halberstadt mit der Ausbildung zum Truppmann beginnen. Für Bewerber, die Mitglied der Jugendfeuerwehr sind, können Ausbildungsabschnitte, die mit den Inhalten der Feuerwehrdienstvorschrift 2/2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr, Musterausbildungspläne, Ziffer 2.1. – übereinstimmen, angerechnet werden.
3. Im Falle eines Zuzuges in die Stadt Halberstadt können einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt werden.
4. Im Einsatzdienst stehende Mitglieder anderer Ortsfeuerwehren oder der Feuerwehr einer anderen Gemeinde können auf Antrag in einer Ortsfeuerwehr am Einsatz- und Ausbildungsdienst als Gastkameraden teilnehmen. Die Gastkameraden können in dieser Ortsfeuerwehr in keine Funktion gemäß §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 dieser Satzung berufen werden. Die Verleihung von Dienstgraden erfolgt in der Feuerwehr in der der Gastkamerad reguläres Mitglied ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sowie der §§ 11 und 12 Abs. 4 dieser Satzung.

**§ 8****Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung**

1. Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung im Sinne dieser Satzung sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Halberstadt, die nicht im Einsatzdienst stehen. Entgegen den Bestimmungen für die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Feuerwehr, finden die Altersgrenzen für diese Mitglieder keine Anwendung.
2. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihren Reihen einen Leiter für die Dauer von 3 Jahren.
3. Die weiblichen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihren Reihen eine Frauensprecherin für die Dauer von 3 Jahren. Die Frauensprecherin ist gleichzeitig Stellvertreterin des Leiters der Alters- und Ehrenabteilung.
4. Feuerwehrmänner aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Stadt Halberstadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den gesamten Bereich der Stadt Halberstadt.

**§ 9****Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

1. Kinder und Jugendliche aus der Stadt Halberstadt im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Ortsjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter ist über die Aufnahme zu informieren.
2. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr im Ergebnis einer Wahl vorgeschlagen. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Wahl wird durch einfache Mehrheit entschieden. Durch den Leiter der Abteilung Feuerwehr der Stadt Halberstadt erfolgt im Weiteren die Berufung für die Dauer von 6 Jahren.
3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch Ortsjugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Kinderfeuerwehren oder deren Stellvertreter im Ergebnis einer Wahl vorgeschlagen. Die Wahl ist gültig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Wahl wird durch einfache Mehrheit entschieden. Die Berufung erfolgt danach durch die Stadt Halberstadt für die Dauer von 6 Jahren.

**§ 10****Mitglieder der Kinderfeuerwehr**

1. Kinder aus der Stadt Halberstadt im Alter von 6 bis 10 Jahren können Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr erfolgt durch den Ortsjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter ist über die Aufnahme zu informieren.
2. Der Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters durch den Abteilungsleiter Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren berufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der jeweilige Ortsjugendfeuerwehrwart sind dazu zu hören.

**§ 11****Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
2. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine laufbahngemäße Funktion bekleiden, sind von der Stadt Halberstadt mit Feuerwehr-Dienstuniform und für den Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst mit Feuerwehr-Einsatzbekleidung gemäß der Verordnung über die Dienstkleidung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren (DienstKIVO-FF) auszustatten. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Stadt Halberstadt mit Jugendfeuerwehr-Schutzkleidung gemäß DienstKIVO-FF auszustatten.  
Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Halberstadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten, kann die Stadt Halberstadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
3. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Ortswehrleiter der Stadt Halberstadt (Abteilung Feuerwehr) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.
4. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Pkt. 3, entsprechend.
5. Die freiwilligen und hauptberuflichen Angehörigen der Feuerwehr Halberstadt, müssen sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehöriger der Feuerwehr zu sein.

**§ 12****Entschädigung**

1. Der Stadt- und die Ortswehrleiter erhalten, falls diese Aufgaben ehrenamtlich erfüllt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Stadtwehrleiter	125,00 €
Ortswehrleiter Halberstadt	100,00 €
Ortswehrleiter Emersleben	75,00 €
Ortswehrleiter Klein Quenstedt	75,00 €
Ortswehrleiter Aspenstedt	75,00 €
Ortswehrleiter Athenstedt	75,00 €
Ortswehrleiter Langenstein	75,00 €
Ortswehrleiter Sargstedt	75,00 €
Ortswehrleiter Schachdorf Ströbeck	75,00 €

2. Der Stadt- und die Ortsjugendfeuerwehrwarte, der Leiter der Kinderfeuerwehr, der Stadtausbildungsleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
 

Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 €
Stadtausbildungsleiter	50,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00 €
Leiter Kinderfeuerwehr	50,00 €

3. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen, kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.
4. Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € gewährt. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausschüttungen bleiben hiervon unberührt.
5. Für die Angehörigen der Hauptberuflichen Wachbereitschaft, die in ihrer Freizeit zum Einsatz gerufen werden, gilt Abs. 4 ebenso.

### **§ 13**

#### **Verleihung von Dienstgraden**

Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehren bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortswehrleiter. Die Verleihung vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Stadtwehrleiter. Die Festlegungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren gelten entsprechend.

### **§ 14**

#### **Ausscheiden aus dem Einsatzdienst/Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Gründe für das Ausscheiden sind:

1. Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
2. Vollendung des 65. Lebensjahres,
3. Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenem Wunsch,
4. Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr auf eigenem Wunsch,
5. Ausschluss.

(2) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.

(3) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:

1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(4) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch die Stadt Halberstadt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor dem Ausschluss anzuhören.

(5) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

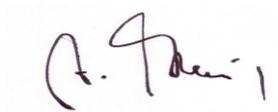
(6) Im Einsatzdienst tätige Mitglieder können auf eigenen Antrag oder bei Vorliegen weiterer Gründe von ihrer Funktion abberufen werden.

**§ 15**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Alle bis dahin bestehenden Regelungen treten außer Kraft.



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 02.05.2016

**Halberstadt, Ortsteil Athenstedt, Bebauungsplan AT Nr. 04 "Danstedter Straße"**hier: **1. Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 226 (VI/2014-2019)]****2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 beschlossen:

*"Für das Quartier südlich des Teichweges an der Danstedter Straße im Ortsteil Athenstedt wird ein Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, Baurecht für die noch unbebauten Grundstücke zu schaffen und deren Erschließung zu sichern.*

*Die Abgrenzung des Plangebietes soll entsprechend der Darstellung in der Anlage erfolgen.*

*Die Erschließung muss, sofern noch keine öffentliche Straße besteht, zu Lasten und auf Kosten der begünstigten Grundstückseigentümer erfolgen."*

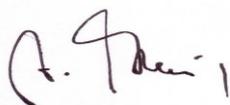
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

**am 24.05.2016, um 18.00 Uhr  
im Versammlungsraum der Feuerwehr, Athenstedt**

in Form eines Bürgergespräches durchgeführt.

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt.  
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 02.05.2016

Anlage: Lageplan

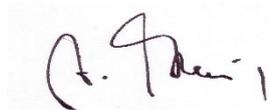
Lageplan mit Geltungsbereich



**Teilflächenentwidmung Städtischer Friedhof Schachdorf Ströbeck  
Beschluss Nr. BV 206 (VI/2014-2019)**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Entwidmung einer Teilfläche auf dem Städtischen Friedhof Schachdorf Ströbeck beschlossen.  
(Geltungsbereich siehe Lageplan).

Dieser Beschluss wird gemäß § 19 Abs. 2 Bestattungsgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Friedhofssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.



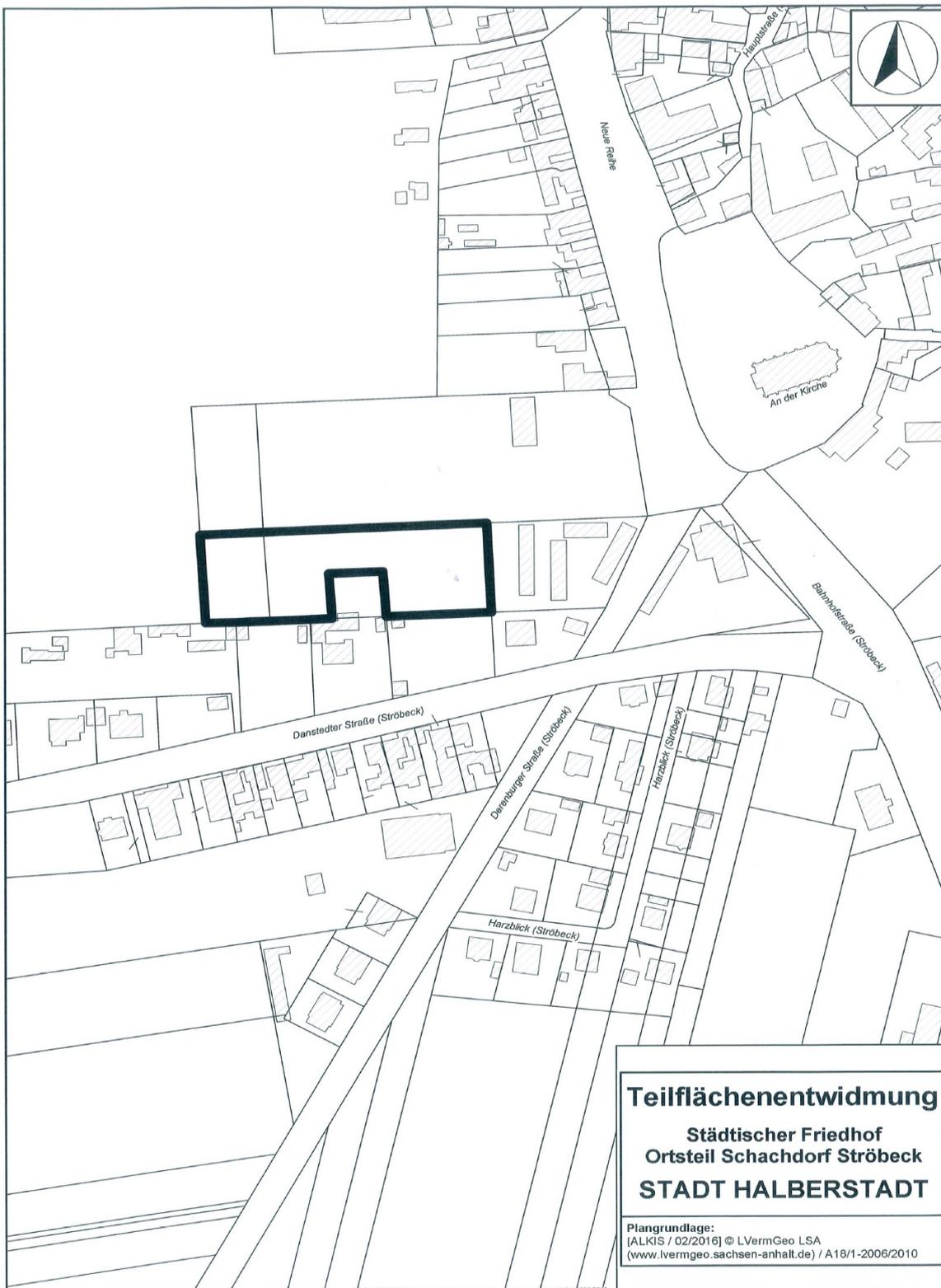
Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 02.05.2016

Anlage  
Lageplan

Lageplan



**Ankündigung einer Einziehung**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 beschlossen, die in der Gemarkung Halberstadt, Flur 62 gelegenen Flächen des

**Lindenwegs, Flurstücke 262 und 264**

einzuziehen. Durch den Rückbau der Wohnbebauung haben die genannten Flächen ihre Verkehrsbedeutung verloren. Die Einziehung soll zum 01.09.2016 erfolgen.

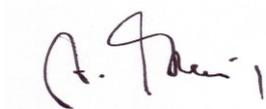
Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 des Straßengesetzes des Landes Sachsen Anhalt hiermit 3 Monate vorher bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Diese können binnen dieser 3-Monatsfrist zu den Sprechzeiten bei der

**Stadt Halberstadt  
Fachbereich Finanzen/Beteiligungen,  
Abteilung Steuern/Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge,  
Domplatz 49 / Kreuzgang, Zimmer 108**

geltend gemacht werden.

Der entsprechende Lageplan kann ebenfalls dort eingesehen werden.

**Nach erfolgreicher Entwidmung werden die aktuell für die Verkehrsnutzung benötigten Teilflächen zum 01.09.2016 neu gewidmet.**



Andreas Henke  
Oberbürgermeister



Halberstadt, 02.05.2016

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Mitte  
Flurneuordnungsbehörde  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 25. April 2016

## Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung

### 1. Anordnung der Ausführung

In dem

#### **Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0 033,**

wird hiermit

nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

#### **die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.**

Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan wird der

**08. Juni 2016, 0:00 Uhr** festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt nach Aberntung der Flächen im Sommer 2016. Weitergehende Bestimmungen nach § 62 Abs. 2 FlurbG zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand werden nicht festgelegt.

### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

### 3. Begründung:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist nach § 59 FlurbG in einem Ausschlusstermin am 24.09.2015 und der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan in einem Ausschlusstermin am 21.04.2016 vorgelegt und erörtert worden.

Der Bodenordnungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar. Seine Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten damit ihnen aus einem längere

ren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

#### 4. Hinweise:

Wertunterschiede zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz sind auf Antrag gem. § 71 FlurbG auszugleichen. Bei einer erheblichen Änderung des Pachtbesitzes die zu einer erschwerten Bewirtschaftung führt, kann das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres (§ 70 Abs. 2 FlurbG) aufgelöst werden.

Über die Leistungen des Nießbrauchers (§ 69 FlurbG) sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen (§ 70 FlurbG) entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zu stellen (§ 71 FlurbG).

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Auftrag

Anke Zwierzina

